

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau

**Amt**

Baurechtsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Herrmann, Julius

Sachbearbeiter

Herrmann, Julius

Vorlagennummer

109/2016

Aktenzeichen

40.2.1

<u>Beratungsfolge:</u>			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Technischer Ausschuss	24.10.2016	Entscheidung	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: -/-

Betreff:**Errichtung und Betrieb einer vorgeschalteten Fermentationsanlage für Bioabfälle bei der Fa. BAUER Kompost GmbH in Bad Rappenau-Heinsheim, Heinsheimer Höfe 1****Beschlussvorschlag:**

Der Technische Ausschuss nimmt Kenntnis von der Änderung der Kompostieranlage in Bad Rappenau-Heinsheim, Heinsheimer Höfe 1.

Sachverhalt:

Die Fa. Bauer Kompost GmbH betreibt in Bad Rappenau, Heinsheimer Höfe 1 eine Anlage nach der 4. BImSchV zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10t bis weniger als 75t je Tag sowie zur biologischen Behandlung nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10t bis weniger als 50t je Tag.

Die Firma beantragt die Erweiterung der Anlage durch Ergänzung einer vorgeschalteten Fermentationsanlage für Bioabfälle. Die dazu erforderliche immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung hat die Firma mit Schreiben vom 25.08.2016 beim Regierungspräsidium Stuttgart eingereicht.

Das Kernstück der vorgeschalteten Vergärungseinheit ist ein liegender Pfpfenstromfermenter. Der Fermenter ist ein liegender Stahlbetonbehälter, der mit einem horizontalen Rührwerk ausgestattet ist. Das Rührwerk besteht aus einer Hohlwelle an der Paddel angebracht sind. Durch drehen der Welle wird das Substrat radial gemischt. Das Rührwerk hat die Aufgabe das Substrat im Fermenter zu homogenisieren und das Biogas

auszutreiben. In dem Fermenter findet eine anaerobe Vergärung statt, bei der Biogas entsteht. Bei der Vergärung wird leicht abbaubares, organisches Material unter Sauerstoffabschluss durch Bakterien in Methan und Kohlendioxid umgewandelt.

Das Betriebsgelände der Bauer Kompost GmbH ist im Flächennutzungsplan als Sondergebiet zur Biomassenutzung ausgewiesen. Das Vorhaben ist nach §35 (2) BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen das Bauvorhaben keine Bedenken.